

**DRINGLICHE INTERPELLATION** von Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon)

betreffend angeblicher Irreführung des Kantonsrates durch den Regierungsrat bzw. die Justizdirektion

---

In Zusammenhang mit der Zivilklage gegen den Kanton Zürich beim Bundesgericht, welche vom Anwalt der Eltern der 1993 ermordeten Pasquale Brumann dieser Tage eingereicht worden ist, stellen sich Fragen, welche ich den Regierungsrat zu beantworten bitte. Diese Fragen sind in ähnlicher Weise bereits einmal gestellt worden, doch muss aufgrund der mir nun vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werden, dass diese damals bewusst oder unbewusst falsch bzw. widersprüchlich beantwortet wurden. Ich bitte den Regierungsrat um umfassende und offene Beantwortung. Nur so kann das angeschlagene Vertrauen einiger Mitglieder des Kantonsparlamentes und einer breiten Öffentlichkeit in den Strafvollzug wieder hergestellt und den Strömungen, welche eine Einführung der Todesstrafe anstreben, entgegengewirkt werden.

Die Fragen müssen sich auf den Fall Hauert beschränken. Dieser ist der einzige, über den Unterlagen zugänglich sind. Dass dieser kein Einzelfall ist, geht aus dem Bericht der Untersuchungskommission Bertschi hervor. Insgesamt sind in der Zeit zwischen 1980 bis 1993 25 solcher "Zwischenfälle" im Anhang zum UK Bericht aufgelistet.

1. Warum haben sich die zuständigen Behörden des Kantons Zürich geweigert, Akten, die Aufschluss darüber geben könnten, nach welchen Kriterien die Strafvollzugsbehörden dem Täter Urlaub gewährten, herauszugeben? Ist der Verdacht berechtigt, dass diese Akten gar nicht erst angelegt wurden?
2. Auf meine Anfrage vom 7. November 1994 betreffend Akten und Grundlagen zur Abklärung der Gemeingefährlichkeit und der Genehmigung von Urlaubsgesuchen antwortet der Regierungsrat, "gemeinsame Besprechungen zwischen Psychiater, Psychologen und Anstaltsleitung werden aufgrund des Berufsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes nicht protokolliert". Die Therapeuten würden aber Handakten führen. Laut Aussage des behandelnden Therapeuten hat dieser mit Bewilligung seines Supervisors Dr. Rud. Knab weder eine schriftliche Krankengeschichte noch Handakten geführt. Von welchen Akten hat der Regierungsrat demnach gesprochen und von wem sind sie angelegt worden? Wo befinden sie sich heute?
3. In derselben Antwort schreibt der Regierungsrat, von den zuständigen Therapeuten des psychiatrisch-psychologischen Dienstes der Justizdirektion seien eigentliche Krankengeschichten geführt worden. Laut Aussage des Leiters des erwähnten Dienstes gibt es keine Behandlungsunterlagen über Hauert und hat es solche auch nie gegeben. Wurde durch die Aussage der JD die Öffentlichkeit wider besseres Wissen getäuscht oder wird die Krankengeschichte aus einem andern Grund geheimgehalten?
4. Der Regierungsrat schreibt, "Die Auswertungen der Therapien ergaben zum Zeitpunkt der Gewährung eines ersten unbegleiteten Urlaubs eine andere - rückblickend falsche - Sichtweise als 2 1/2 Jahre zuvor". Standortbestimmungen wurden nicht protokolliert, die Auswertung der Szondi-Tests mündlich von einem auswärtigen Experten vorgenommen und auch der behandelnde Psychologe hat weder Handakten noch schriftliche Therapieberichte angefertigt.

Aufgrund welcher Akten wurde die Therapie ausgewertet? Wie kommt der Regierungsrat zur Auffassung, dass die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit und damit die Gewährung von unbegleitetem Urlaub richtig war? Welche wissenschaftlichen neuen Erkenntnisse haben in nur 2 1/2 Jahren dazugeführt, dass ein zuvor für therapieunfähig erklärter, gemeingefährlicher Straftäter in unbegleiteten Urlaub entlassen wurde?

5. Schliesslich behauptet der Regierungsrat, dass die Justizdirektion Akten führe und "aufgrund der engen Kontakte mit der Strafanstalt Regendorf - insbesondere aufgrund der Möglichkeit, jederzeit in die entsprechenden Vollzugsakten der Anstalt Einsicht zu nehmen - bei jeder anstehenden Vollzugsänderung über den aktuellen Stand der Therapiebemühungen orientiert" war. Laut derselben Regierungsratsantwort wären, so vorhanden, Handakten der Therapeuten und Krankengeschichten nicht Bestandteil der Vollzugsakten. Um welche Akten handelt es sich demnach? Wo sind sie heute?
6. Gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Strafanstalt Pöschwies müssen Gefangene dreimal jährlich qualifiziert werden. Das Qualifikationssystem wird von der Direktion der Anstalt festgelegt und von der Justizdirektion genehmigt (§8 Abs. 2). Hat im Fall Hauer ein solches System existiert? Wenn ja, wann wurde es von der Justizdirektion genehmigt? Sind die Qualifikationen, welche dem Insassen schriftlich eröffnet werden müssen, in den Vollzugsakten vorhanden? Wenn nein, wo sind sie heute?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich im voraus.

Franziska Troesch-Schnyder

Dr. M. Zollinger	R. Stucki	S. Bernasconi	R. Sägesser
T. Isler	Dr. J. Bertschi	Dr. A. Heinimann	K. Weiss
A. Rissi	R. Cavegn	M. Clerici	D. Fierz
M. Mossdorf	I. Stirnimann	E. De Boni	H. Hartmann
Dr. J. Peyer	Dr. R. Jeker	U. Isler	Dr. U. Gut
Dr. D. Weber	T. Schaub	R. Thalman	M. Baumgartner
Dr. B. Gubler	Dr. K. Reber	F. Frey-Wettstein	Dr. W. Hegetschweiler
Prof. K. Schellenberg			

Anlässlich der Dringlicherklärung mündlich begründet.